

**Besuchsregelung im SZ Rheinaue, Stand 07.03.2022. Wir bitten um Verständnis und Beachtung.**

- Besucher\*innen können unsere Bewohner\*innen täglich zwischen 14:30 und 17:30 Uhr besuchen. Die Nachweise des Immunitätsstatus (Impfzertifikat und Ausweis) müssen wir kontrollieren.
- Besuche sind zulässig für vollständig geimpfte oder genesene Besucher\*innen (inkl. Kinder ab 7 Jahre) mit einem negativen Coronaschnelltest. Der Coronaschnelltest kann hier täglich zwischen 14:30 Uhr und 17:15 Uhr durchgeführt werden. Zum Ausstellen einer geltenden Testbescheinigung sind wir nicht befugt.
- Alle anderen Besucher\*innen ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (ungeimpft, nicht genesen) müssen einen gültigen, negativen Ag-Test?? (max. 6 Std. alt) oder einen negativen PCR-Test (max. 24 Std. alt) vorlegen.
- Alle Besucher\*innen müssen sich vor oder beim Betreten und Verlassen der Einrichtung die Hände desinfizieren.
- **Im gesamten Haus inkl. in allen Zimmern müssen Besucher\*innen und Personal eine FFP2-Maske tragen.**
- Alle Besucher\*innen müssen einen Mindestabstand von 1,5 m halten. Bei Besuchen von Ehepartner\*innen, Partner\*innen, Geschwistern und deren Nachkommen sowie Eltern und Kindern der Bewohner\*innen entfällt die Abstandsregelung.
- Ein Besuch ist nicht möglich, wenn der/die Besucher\*in:
  - keinen POC-Schnelltest zulässt oder kein negatives gültiges Testzertifikat PoC bzw. PCR vorlegt,
  - innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer coronainfizierten Person hatte,
  - Corona-Verdachtssymptome aufweist (Fieber, Husten, Störung des Geschmackssinns),
  - weder geimpft noch genesen ist und einen Coronaschnelltest ablehnt,
  - das korrekte Tragen von Masken im Gebäude und in den Bewohnerzimmern verweigert.
- Besuche sind möglich in den Bewohnerzimmern. Im Besucherraum in den Wohnbereichen und Gängen und auf dem Freigelände der Einrichtung ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Mit Bewohner\*innen das Haus zu verlassen (z. Bsp. für einen Spaziergang, Besuche etc.) ist ohne Einschränkungen möglich.
- Sollten Besucher\*innen nach einem Besuch coronatypische Symptome spüren, informieren Sie uns bitte umgehend und suchen Sie einen Arzt auf.

**Besucher\*innen, die gegen die Coronaverordnung oder Besuchsregeln unseres Hauses, insbesondere gegen die Pflicht in allen Räumen, auch in den Bewohnerzimmern, eine FFP2-Maske zu tragen, verstoßen, müssen wir des Hauses verweisen. Da diese Verstöße Ordnungswidrigkeiten sind, werden Verstöße an die zuständigen Behörden weitergegeben und von dort konsequent verfolgt.**

**Regeln zum Verlassen des SZ Rheinaue (Stand 07.03.2022)**

- Bewohner können die Einrichtung jederzeit verlassen.
- Bewohner\*innen, die die Einrichtung verlassen oder abgeholt werden, sollten sich in ihrem Wohnbereich ab- und bei der Rückkehr wieder anmelden.
- Bei der Rückkehr müssen sich Bewohnerinnen und Bewohner die Hände desinfizieren.